**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 35 (1919)

**Heft:** 33

**Artikel:** Das neue Fabrikgesetz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581110

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



lungen einiger großer Unternehmungen, wie sie Escher Wyß, Picard-Pictet und andere für ihre Arbeiter planen und zum Teil ausgeführt haben. Später wird auch die Zugs= und Tramverbindung nach der Peripherie der Städte verbeffert werden muffen; wir haben schon heute typische Beispiele dafür, wie Arbeiter, die in den Umgemeinden wohnen, wegen der unpassenden Zugsverbindungen der Wohltat des Achtstundentages verluftig gehen. Bur Durchführung aller dieser Forderungen hat sich der "Schweizerische Verband für gemeinnützigen Wohnungsbau", über den wir berichtet haben, gegründet, der vor allem eine Beratungsstelle für die Erbauer sein wird, da bei der großen Ausnützung aller Vorteile, wie fie der Bau von Kleinwohnhäusern verlangt, Beratung und Unleitung nötig sein wird. Der Verband wird auch neuere Bauweisen prüfen und normalisierte, typisierte Einzelteile, Türen, Fenster, Gesimse, ganze Wände usw. auf Vorrat herstellen laffen, ohne daß damit dem Architeften die Bewegungsfreiheit genommen wird. ("Züricher Post".)

## Das neue fabritgesetz.

Der Bundesrat hat gemäß Antrag des eidg. Volks= wirtschaftsdepartements das eidgenössische Fabrikgesetz famt den revidierten Bestimmungen über die Arbeitszeit auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt. Gleichzeitig genehmigte er die bezügliche Bollzugsverordnung. Die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Fabritgefeges lauten: Als Fabrifen im Sinne des Gesetzes werden betrachtet: a) industrielle Anstalten, die bei Verwendung von Motoren 6 und mehr Arbeiter beschäftigen; b) induftrielle Anstalten, die ohne Berwendung von Motoren 6 und mehr Arbeiter und darunter wenigstens eine jugendliche Berson beschäftigen; c) induftrielle Anstalten, die ohne Verwendung von Motoren und jugendlichen Personen 11 und mehr Arbeiter beschäftigen; d) industrielle Anstalten, die eine unter den genannten Grenzen stehende Zahl von Arbeitern beschäftigen, aber außergewöhnlichen Gefahren für Gefundheit und Leben der Arbeiter bieten oder in ihrer Arbeits= weise den Charafter von Fabriken unverkennbar aufweisen (Getreidemühlen mit drei und mehr Arbeitern, Gasfabriken, Anstalten für Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischem Strom mit drei und mehr Arbeitern). Überdies werden dem Gesetze unterstellt: Stickereien mit zwei und mehr Pantographen-Schifflimaschinen, einer und mehr Automat-Schifflimaschinen, mit zwei und mehr Stickmaschinen) verschiedener Systeme und Ausrüstereien. Die Bestimmungen des Fabrikgesetzes gelten serner sür die Hauptwerkstätten der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten und die mit solchen Anlagen verbundenen Nebenbetriebe.

Eingehende Beftimmungen enthält die Berordnung namentlich über die Hygiene in den bestehenden Fabriken und über die Erfordernisse der Hygiene und die Betriebssicherheit bei der Erstellung neuer Fabriken. Für lettere ift ein detailliertes und mit Plänen versehenes Gesuch der betreffenden Kantonsregierung einzureichen, desgleichen für Unlagen und für Unterfunft und Verpflegung der Arbeiter. Ein umfangreiches Rapitel von Ein= führungsbestimmungen ist der Arbeitszeit gewidmet und dabei besonders der Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Unentbehrlichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit wird in einem gewissen Umfange für folgende Industrien als nachgewiesen angesehen: Seidenfärbereien, Gerberei= betriebe, Müllereien, ferner einer Reihe von Lebensmittel= branchen, der Chemie, der Gas=, Waffer= und Elektri= zitätswerke, der Papier-, Karten- und Cellulosefabrikation, der Buchdruckereien, einer Anzahl Branchen der Metallinduftrie, der Ralf=, Zement=, Gips=, Hartstein=, Eternit=, Ziegel= und Porzellanfabrikation 2c.

Meuerungen enthalten ferner die Beftimmungen über die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen, so 3. B. die Vorschrift, daß auf 1. Januar 1925 den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen beforgen, auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freizugeben Auf den Zeitpunkt des Infrafttretens des Fabritgesetzes und der Vollzugsverordnung werden aufgehoben: die auf Grund der einschlägigen alten Bundesgesetze erlassenen Berordnungen, die Berordnung über die Fabrifation und den Bertrieb von Zündhölzern und die während der Kriegszeit erlaffenen Berordnungen. Ausnahmen, die mit Bezug auf die Arbeitszeit bereits bewilligt find und deren Erneuerung bis zum 30. Nov. 1919 nachgesucht wird, können von der für die Erteilung der Bewilligungen zuftandigen Behörde für die Zeit bis zur Erledigung der Gesuche als provisorisch in Kraft blei-bend erklärt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Fabrikordnungen, zu deren Ersetzung den Kan= tonsregierungen bis zum genannten Termin neue Borlagen unterbreitet werden.

# Zur Überflutung des schweizerischen Marktes durch das Ausland.

Der Vorort des Schweizer. Handels- und Industrievereins erläßt an die Sektionen folgendes Rundschreiben:

Am 16. Oftober 1919 hat in Bern eine vom eidgenöfsischen Volkswirtschaftsdepartement einberusene Konsterenz stattgefunden, welche sich mit der Frage der übersslutung des schweizerischen Marktes durch das Ausland, besonders im Hindlick auf die Valutafrage, zu befassen hatte. An dieser Konserenz, zu der hauptsächlich diesenigen Industriekreise eingeladen worden waren, die unter der Einsuhr billiger ausländischer Konkurrenzerzeugnisse leiden, wurde mitgeteilt, daß die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Prüfung dieser Frage eingesehte Expertenkommission nicht in der Lage war, dem Bundesrat bestimmte Anträge zu stellen. Obwohl die den verschiedenen Industrien insolge des Tiefstandes gewisser ausländischer Valuten drohende Gesahr